

---

# **Statuten der Dekanate**

**im Bistum St. Gallen**

**2015**

---



## **A. Einführung und Einteilung**

1. Im Bistum St. Gallen bilden verschiedene Seelsorgeeinheiten zusammen ein Dekanat.
2. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips übernimmt das Dekanat Aufgaben, welche sinnvollerweise auf der strukturellen Ebene zwischen Seelsorgeeinheiten und Bistum angesiedelt werden.
3. Das Bistum St. Gallen ist in acht Dekanate eingeteilt: St. Gallen, Rorschach, Altstätten, Sargans, Uznach, Wil-Wattwil und Gossau. Dazu kommt das Dekanat der apostolischen Administratur Appenzell. Der Bischof kann die Dekanatsgrenzen nach Anhören der Dekane sowie der beteiligten Pfarrei- und Kirchenverwaltungsräte ändern.

## **B. Aufgaben der Dekanate**

### *Unterstützung der pastoralen Zusammenarbeit*

4. Das Dekanat hat zum Ziel, die pastorale Zusammenarbeit zwischen den Seelsorgeeinheiten innerhalb des Dekanats, bzw. zwischen den Dekanaten zu fördern. Es berücksichtigt und unterstützt dabei vorhandene Ressourcen und Strukturen (Verbände, diözesane Fachstellen etc.) und vermeidet Verdoppelungen.

### *Weiterbildung*

5. Die Dekanate organisieren jährlich einmal eine 2-3 Tage dauernde theologisch-pastorale Fortbildung (vgl. die diözesanen Richtlinien für die Fortbildung der vollamtlichen Seelsorgenden).

### *Förderung des Austausches*

6. Die Dekanatsversammlungen fördern den Kontakt unter den, in der Pastoral Tätigen, im beruflich-pastoralen, geistlichen und gemeinschaftlichen Sinn.

## **C. Organisation der Dekanate**

### **Dekanatsversammlung**

#### *Zusammensetzung*

7. Die Dekanatsversammlung setzt sich zusammen aus Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme.

8. Stimm- und wahlberechtigt sind alle im Dekanat tätigen Seelsorgenden mit einer bischöflichen Beauftragung sowie alle im Dekanat wohnhaften Priester.
9. Mit beratender Stimme eingeladen werden alle weiteren auf dem Gebiet des Dekanats, in der Pastoral Tätigen, mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozenten. Es können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.
10. Alle im Dekanat wohnhaften pensionierten Seelsorgenden werden zur Dekanatsversammlung eingeladen.

### *Zuständigkeit*

11. Die Dekanatsversammlung ist zuständig für:
  - die Verabschiedung der Planung der in Ziff. 4 bis 6 genannten Aufgaben des Dekanats;
  - Wahlen für die Gremien des Dekanats sowie von Vertretern des Dekanats in anderen Gremien;
  - Wahl des Dekans und des Dekan-Stellvertreters;
  - Beschlussfassung über Budget und Jahresrechnung.
12. Die Dekanatsversammlung trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr, davon soll eine Versammlung anlässlich der Weiterbildung stattfinden. Sie wird vom Dekan oder vom Dekanatskoordinator geleitet.

### *Wahlen und Abstimmungen*

13. Wahlen werden vom Dekan, seinem Stellvertreter oder vom Dekanatskoordinator geleitet. Die Wahl des Dekans wird vom Stellvertreter des Dekans oder vom Dekanatskoordinator (sofern der Dekan nicht selber Dekanatskoordinator ist) geleitet.
14. Die Wahl des Dekans und des Dekan-Stellvertreters ist geheim. Alle übrigen Wahlen können offen durchgeführt werden. In den zwei ersten Wahlgängen ist das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.
15. Bei Sachgeschäften entscheidet bei der ersten Abstimmung das absolute Mehr, bei der zweiten Abstimmung das relative Mehr. Rekursinstanz ist der Bischof.

## *Finanzen*

16. Für die finanzielle Abgeltung bei Dekanatsverpflichtungen wird auf die Empfehlungen des Administrationsrates des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen verwiesen. Die Appenzeller Kirchgemeinden regeln die Finanzierung nach ihrem Eigenrecht.
17. Der Kassier legt jährlich der Dekanatsversammlung die Rechnung vor.

## **Dekanatskommission**

18. Die Dekanatskommission besteht aus dem Dekan und je einem Vertreter aus dem Pastoralteam jeder Seelsorgeeinheit.
19. Die Pastoralteams wählen eines ihrer Mitglieder als ihre Vertretung in die Dekanatskommission. Der Dekan kann gleichzeitig sein Pastoralteam in der Dekanatskommission vertreten.
20. Die Dekanatskommission konstituiert sich selbst und bestimmt den Dekanatskoordinator, den Kassier und den Protokollführer.
21. Die Dekanatskommission kann Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
22. Die Dekanatskommission bereitet die Dekanatsversammlung vor, erstellt Budget und Jahresrechnung des Dekanats und koordiniert die Aufgabenplanung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung.
23. Die Amtsdauer der Mitglieder der Dekanatskommission beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. Juli. Unter der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers ein.

## **D. Dekan/Stellvertreter des Dekans/Dekanatskoordinator**

24. Der Dekan nimmt in besonderer Weise am Hirtenamt und an der Hirtensorge des Bischofs teil. Er ist sowohl Beauftragter des Bischofs als auch Sprecher der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Dekanates gegenüber dem Bischof und dem Ordinariat.  
Ein zum Stellvertreter des Dekans gewählter Priester vertritt den Dekan bei Bedarf in den priesterlichen Funktionen.  
Der Dekanatskoordinator ist zuständig für die Koordination der Dekanatskommission. Die Aufteilung der Zuständigkeiten regelt er mit dem Dekan.

## *Aufgaben*

### 25. Der Dekan:

- wird bei Vakanzen von verantwortlichen Priestern in einer Seelsorgeeinheit (vgl. die Weisungen für Seelsorgeeinheiten im Bistum St. Gallen) vor der Ernennung eines Pfarradministrators ad interim vom Bischof gehört;
- ist zuständig für die Amtsübergabe beim Wechsel eines verantwortlichen Priesters;
- ist zuständig für die Einsetzung eines neuen verantwortlichen Priesters;
- ist zuständig für die Amtsübergabe und Einsetzung von Anderssprachigenseelsorgenden in Rücksprache mit dem Zuständigen für Anderssprachigenseelsorge im Bischöflichen Ordinariat;
- bewahrt von jedem Priester, der im Bistum St. Gallen inkardiniert und im jeweiligen Dekanat wohnhaft ist, das Curriculum vitae auf und vergewissert sich über die Erstellung eines Testamentes und über dessen genauen Aufbewahrungsort;
- ist zuständig für die Beerdigung von Priestern, die zuletzt im jeweiligen Dekanat Wohnsitz hatten;
- ist im Todesfall eines Seelsorgers / einer Seelsorgerin, der / die zuletzt im jeweiligen Dekanat Wohnsitz hatte, zuständig für die Kontaktnahme mit den Angehörigen;
- kann von den Pastoralteams der Seelsorgeeinheiten im Dekanat im Konfliktfall angerufen werden, entsprechend den Weisungen für die Seelsorgeeinheiten im Bistum St. Gallen;
- übt die Kompetenzen im finanziellen Bereich aus, welche ihm durch die Bischöflichen Weisungen zukommen
- vertritt mit seiner Unterschrift das Dekanat gegen aussen. Er ist für die Finanzen des Dekanats unterschriftsberechtigt.

Der Dekanenbehelf gibt konkrete Hinweise für die einzelnen Aufgaben.

### *Wahl*

26. Der Dekan wird von der Dekanatsversammlung gewählt. Die Wahl des Dekans bedarf der Bestätigung durch den Bischof.
27. Zum Dekan gewählt werden kann jeder in der Dekanatsversammlung stimm- und wahlberechtigte Priester. Entspricht das Wahlergebnis nicht den Anforderungen für dieses Amt, erfolgt eine freie Ernennung durch den Bischof.
28. Die Dekanatsversammlung wählt einen Priester als Stellvertreter des Dekans für die priesterlichen Funktionen. Die übrigen Stellvertretungen werden in der Dekanatskommission geregelt.
29. Der Dekan ist von Amtes wegen Mitglied im Priesterrat und vertritt dort das Dekanat. Ist er an der Teilnahme verhindert, vertritt ihn sein Stellvertreter.
30. Die Dekanatskommission wählt einen Dekanatskoordinator. Zum Dekanatskoordinator kann der Dekan oder ein anderes Mitglied der Dekanatskommission gewählt werden. Die Wahl des Dekanatskoordinators bedarf der Zustimmung des Dekans.

### **E. Dekanenkonferenz**

31. Zum Austausch über ihre Aufgaben treffen sich die Dekane (bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Dekans) in der Dekanenkonferenz. Sie wird vom Generalvikar einberufen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2012. Sie treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt, St. Gallen im November 2015

+Markus Büchel  
Bischof von St. Gallen

